



Sehr geehrter Versender!

Wir weisen Sie höflich darauf hin, dass die Beförderung von „**Biologischen Stoffen, Kategorie B**“ (Patientenproben) strengen Vorschriften (gem. Gefahrgutbeförderungsgesetz) hinsichtlich Verpackung und Kennzeichnung unterliegt.

Durch **fehlende oder unzureichende Kennzeichnung** werden diese Proben nicht als solche erkannt und können daher auch beim Transport nicht mit der nötigen Vorsicht behandelt werden.

Durch **mangelhafte Verpackung** (z.B. Blutröhrchen ohne zweiter, dichter Verpackung), die den normalen Transportbedingungen nicht standhält, sind diese Proben beim Eintreffen in unserem Haus oft beschädigt (zerbrochen, ausgelaufen, usw.), **wodurch Sie unser Personal einer erhöhten Infektions- u. Verletzungsgefahr aussetzen.**

Verstöße gegen Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen stellen nicht nur eine **Verwaltungsübertretung gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz** dar, sondern es kann bei Beschädigungen auch wertvolles Patientenmaterial verloren gehen.

Wir ersuchen Sie daher dringend, Ihre Proben entsprechend der in der Beilage angeführten Art und Weise zu verpacken und zu kennzeichnen.

Ing. Josef Dorn eh.
(Gefahrgutbeauftragter)

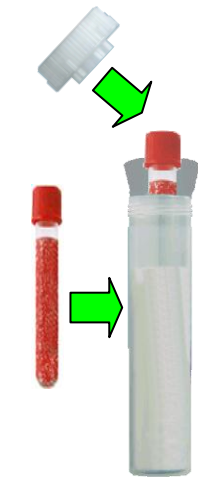
Anhang: Zuweiserinformation



Versand von Patientenproben (BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B)

Beim Versand von Patientenproben entstehen für den jeweiligen Bereich die **Auftraggeber-, Absender- sowie Verpackerverpflichtungen** gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz und betrifft alle Personen, die Proben zu Untersuchungs- oder Forschungszwecken veranlassen, anordnen, durchführen sowie verpacken und versenden.

Folgendes ist unbedingt zu beachten:



oder



! Die Probengefäße dürfen an deren Außenseite nicht kontaminiert sein.

! **Dreischalige Verpackung:** (Auszug ADR P650)

Die Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen (einem Primärgefäß, einer Sekundärverpackung und einer Außenverpackung) wobei entweder die Sekundärverpackung oder die Außenverpackung starr sein muss.

• Verpackung **flüssiger** Stoffe:

[Harn, Ausscheidungssekrete, Punktate, Blut und Liquor, Serologische Proben (Blut,...), Bakterienkulturen (flüssig)]

- Sekundärverpackung muss flüssigkeitsdicht sein.
- Kommen mehrerer zerbrechliche Probengefäße (Primärgefäße) in eine einzige Sekundärverpackung, müssen sie einzeln eingewickelt oder voneinander getrennt werden, das eine gegenseitige Berührung verhindert wird.
- Zwischen Probengefäße (Primärgefäße) und der Sekundärverpackung muss sich reichlich saugfähiges Material befinden,
- sodass im Falle eines Behälterbruches das gesamte infektiöse Material aufgesaugt wird.

• Verpackung **fester** Stoffe:

[Abstriche aus Kulturen und Bakterien auf Platte]

- Sekundärverpackung muss staubdicht sein.
- Kommen mehrerer zerbrechliche Probengefäße (Primärgefäße) in eine Sekundärverpackung, müssen sie einzeln eingewickelt oder voneinander getrennt werden, damit gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.
- Bei Zweifel, ob im Probengefäß (Primärgefäß) Restflüssigkeit vorhanden ist, muss die Verpackung für flüssige Stoffe herangezogen werden.

• Verpackung von Proben in gekühltem oder gefrorenem Zustand:

- Wird Eis oder Trockeneis verwendet, so ist dieses außerhalb der zweiten Verpackung unterzubringen. Innenhalterungen sind zu berücksichtigen, die die Probe nach Schmelzen oder Verflüchtigen der Kühlschubstanz in der Lage stabil halten.
- Wird Eis verwendet, so muss die Außenverpackung wasserdicht sein
- Wird Trockeneis verwendet, muss das Entweichen des CO₂ gewährleistet sein.

• Die zweite Verpackung muss mit geeigneten Polsterstoffen in die Versandverpackung eingebettet sein. Bei einem Bruch der 1. Verpackung darf weder der Polsterstoff noch die Versandverpackung kontaminiert werden

• Die Außenverpackungen (3. Verpackung/Versandbehälter) müssen mit eines auf der Spitze gestelltes Quadrat (min. 50 x 50 mm) und der UN-Nummer **UN 3373** sowie der Benennung für die Beförderung **BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B** (Buchstabenhöhe min. 6 mm) gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnungen dürfen auf keinem Fall überklebt oder beschriftet werden.

• Mindestens eine der Oberflächen der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm haben.

! Die ausgefüllten Begleitscheine der entsprechenden Labors sind beizulegen

Folgende Probenmaterialien fallen NICHT in die Gefahrgutbeförderung:

- formalinfixierte Probenmaterialien,
- Teststreifen/-stäbchen (Hämocult)
- Ausstriche auf Objektträgern (luftgetrocknet oder alkoholfixiert)